

14 Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer¹

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
1.	Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer.	3
2.	Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer mit abgeschlossener Lehre im Kraftfahrzeug- oder Schlosserhandwerk oder in Stellen von besonderer Bedeutung.	3
3.	Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer wie Fallgruppe 2 mit langjähriger Berufserfahrung.	5

¹ Gemäß Art. 1 der Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom 23. Juli 2014, mit Wirkung zum 1. Januar 2014 (GVBl. S.238)
Aufgehoben mit Wirkung zum 1 März 2017 (GVBl. S. 58)

